

Dokumentnummer

31992R0684

Autor

Rat

Rechtsform

Verordnung

Vertrag

Europaeische Wirtschaftsgemeinschaft

Dokumenttyp

3; Abgeleitetes Recht; 1992; R

Fundstelle

Amtsblatt Nr. L 074 vom 20/03/1992 S. 0001 - 0009

Finnische Sonderausgabe: Kapitel 6 Band 3 S. 0117

Schwedische Sonderausgabe: Kapitel 6 Band 3 S. 0117

Titel

Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. Maerz 1992 zur Einfuehrung gemeinsamer Regeln fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Text

VERORDNUNG (EWG) Nr. 684/92 DES RATES vom 16. Maerz 1992 zur Einfuehrung gemeinsamer Regeln fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

DER RAT DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75, auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages gehoert zur Einfuehrung einer gemeinsamen Verkehrspolitik unter anderem die Aufstellung gemeinsamer Regeln fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse.

Solche gemeinsamen Regeln wurden mit den Verordnungen Nr. 117/66/EWG (4), (EWG) Nr. 516/72 (5) und (EWG) Nr. 517/72 (6) erlassen; die mit diesen Verordnungen erreichte Liberalisierung wird durch die vorliegende Verordnung nicht in Frage gestellt.

Die Dienstleistungsfreiheit ist ein Grundprinzip der gemeinsamen Verkehrspolitik; danach muessen die Maerkte des grenzueberschreitenden Verkehrs den Verkehrsunternehmen aller Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung aus Gruenden der Staatsangehoerigkeit oder des Niederlassungsorts offenstehen.

Es ist zweckmaessig, unter bestimmten Bedingungen fuer den Pendelverkehr mit Unterbringung, fuer Sonderformen des Linienverkehrs und fuer bestimmte Arten des Gelegenheitsverkehrs eine flexible Regelung vorzusehen, um den Markterfordernissen gerecht zu werden.

Der Linienverkehr und der Pendelverkehr ohne Unterbringung muessen weiterhin genehmigungspflichtig bleiben, wobei jedoch bestimmte Regeln und insbesondere die Genehmigungsverfahren zu aendern sind. Es ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln des Vertrages eingehalten werden.

Die Verwaltungsformalitaeten sollten nach Moeglichkeit vereinfacht werden, ohne jedoch auf Ueberwachungsverfahren und die Ahndung von Verstoessen zu verzichten, mit denen die ordnungsgemaesse Anwendung dieser Verordnung sichergestellt wird.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Anwendung dieser Verordnung ist auf der Grundlage eines von der Kommission zu erstellenden Berichts zu verfolgen. Ausgehend von diesem Bericht sollten gegebenenfalls weitere Massnahmen in diesem Bereich in Betracht gezogen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN: ABSCHNITT I ALLGEMEINES

Artikel 1

Geltungsbereich (1) Diese Verordnung gilt fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Gebiet der Gemeinschaft, der von in einem Mitgliedstaat gemaess dessen Rechtsvorschriften niedergelassenen Unternehmen gewerblich oder im Werkverkehr mit Fahrzeugen durchgefuehrt wird, die in diesem Mitgliedstaat zugelassen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen - einschliesslich des Fahrers - zu befoerdern, sowie fuer Leerfahrten im Zusammenhang mit diesem Verkehr.

Wird die Befoerderung durch eine Wegstrecke unterbrochen, die mit einem anderen Verkehrstraeger zurueckgelegt wird, oder wird bei dieser Befoerderung das Fahrzeug gewechselt, so beruehrt dies nicht die Anwendung dieser Verordnung.

(2) Bei Befoerderungen aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Verordnung fuer die in dem Gebiet des Mitgliedstaats der Aufnahme oder des Absetzens zurueckgelegte Wegstrecke, sobald das hierfuer erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland geschlossen ist.

(3) Bis zum Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Drittlaendern werden die in zweiseitigen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Drittlaendern enthaltenen Vorschriften ueber die in Absatz 2 genannten Befoerderungen von dieser Verordnung nicht beruehrt. Die Mitgliedstaaten bemuehen sich jedoch um eine Anpassung dieser Abkommen, damit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemeinschaftlicher Befoerderungsunternehmer gewahrt wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

1. Linienverkehr

1.1. Linienverkehr ist die regelmaessige Befoerderung von Fahrgaesten auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgaeste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden koennen. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung fuer jedermann zugaenglich.

1.2. Als Linienverkehr gilt unabhaengig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmaessige Befoerderung bestimmter Gruppen von Fahrgaesten unter Ausschluss anderer Fahrgaeste, soweit solche Verkehrsdienste entsprechend Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsdienste werden im folgenden als "Sonderformen des Linienverkehrs" bezeichnet.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zaehlen insbesondere

- a) die Befoerderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstaette;
- b) die Befoerderung von Schuelern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Befoerderung von Angehoerigen der Streitkraefte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort;
- d) der Nahverkehr im Grenzgebiet.

Die Regelmaessigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch beruehrt, dass der Ablauf wechselnden Beduerfnissen der Nutzer angepasst wird.

1.3. Die Durchfuehrung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, der Einsatz zusaetzlicher Fahrzeuge und die

Durchfuehrung von ausserplanmaessigen Zusatzfahrten, die Nichtbedienung bestimmter Haltestellen oder die Bedienung zusaetzlicher Haltestellen durch bestehende Liniendienste unterliegen den gleichen Regeln wie die bestehenden Liniendienste.

2. Pendelverkehr

2.1. Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgaesten bei mehreren Hin- und Rueckfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befoerdert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgaesten bestehen, die die Hinfahrt zurueckgelegt haben, werden bei einer spaeteren Fahrt zum Ausgangsort zurueckgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen.

Gruppen koennen ausserhalb des Ausgangsgebiets und des Zielgebiets an hoechstens drei verschiedenen Stellen aufgenommen beziehungsweise abgesetzt werden.

Das Ausgangsgebiet oder das Zielgebiet und die zusaetzlichen Aufnahme- und Absetzpunkte koennen sich im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten befinden.

2.2. Im Pendelverkehr mit Unterbringung wird neben der Befoederungsleistung die Unterbringung mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls waehrend der Reise fuer mindestens 80 % der Fahrgaeste erbracht.

Die Dauer des Aufenthalts der Fahrgaeste am Zielort muss mindestens zwei Naechte betragen.

Pendeldienste mit Unterbringung koennen von einer Gruppe von Befoederungsunternehmen betrieben werden, die fuer Rechnung desselben Auftraggebers taetig sind; die Fahrgaeste koennen dabei

- entweder die Rueckfahrt mit einem anderen Befoederungsunternehmen derselben Gruppe als bei der Hinfahrt durchfuehren
- oder bei einem anderen Befoederungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlussverbindung auf der Strecke im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nehmen.

Die Namen dieser Befoederungsunternehmen sowie die Anschlussverbindungen auf der Strecke werden den zustaendigen Behoerden der betreffenden Mitgliedstaaten nach Verfahren uebermittelt, die die Kommission nach Anhoerung der Mitgliedstaaten festlegt.

2.3. Im Sinne dieser Nummer 2 ist unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe eine Gruppe zu verstehen, fuer die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluss des Vertrages oder die Sammelbegleichung der Leistung uebernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat.

3. Gelegenheitsverkehr

3.1. Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der weder der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs noch der des Pendelverkehrs entspricht.

Er umfasst

a) Rundfahrten, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgefuehrt werden, das eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppen befoerdert und das jede Gruppe an ihren Ausgangsort zurueckbringt;

b) Verkehrsdienste

- fuer vorab gebildete Fahrgastgruppen, bei denen die Fahrgaeste im Verlauf derselben Reise nicht zum Ausgangsort zurueckgebracht werden, und

- bei denen im Fall eines Aufenthalts am Zielort auch die Unterbringung oder sonstige touristische Dienstleistungen angeboten werden, die keine Nebenleistung der Befoederung oder der Unterbringung sind;

c) den Begriffsbestimmungen der Buchstaben a) und b) nicht entsprechende Verkehrsdienste bei besonderen Veranstaltungen, wie Seminaren, Konferenzen sowie Sport- und Kulturveranstaltungen;

d) die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Verkehrsdienste;

e) die restlichen Verkehrsdienste, d. h. Verkehrsdienste, die den Kriterien der Buchstaben a) bis d) nicht entsprechen.

3.2. Im Sinne dieser Nummer 3 ist unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe eine Gruppe zu verstehen,

a) fuer die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluss des Vertrages oder die Sammelbegleichung der Leistung uebernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat;

b) wobei die Groesse dieser Gruppe

- entweder mindestens 12 Personen
- oder mindestens 40 % der Kapazitaet des Fahrzeugs ohne den Fahrer betraegt.

3.3. Die in dieser Nummer 3 genannten Fahrten verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Haeufigkeit ausgefuehrt werden.

3.4. Gelegenheitsverkehr kann von einer Gruppe von Befoederungsunternehmen betrieben werden, die fuer Rechnung desselben Auftraggebers taetig sind; die Fahrgaeste koennen bei einem anderen Befoederungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlussverbindung auf der Strecke im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nehmen.

Die Namen dieser Befoederungsunternehmen sowie die Anschlussverbindungen auf der Strecke werden den zustaendigen Behoerden der betreffenden Mitgliedstaaten nach Verfahren uebermittelt, die die Kommission nach Anhoerung der Mitgliedstaaten festlegt.

4. Werkverkehr

Werkverkehr ist der Verkehrsdienst, den ein Unternehmen fuer seine eigenen Arbeitnehmer oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck zur Befoederung ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung unter folgenden Bedingungen durchfuehrt:

- Bei der Befoederungstaetigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentaetigkeit des Unternehmens bzw. der Vereinigung;
- die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum dieses Unternehmens bzw. dieser Vereinigung oder wurden von dem Unternehmen bzw. der Vereinigung im Rahmen eines Abzahlungsgeschaeftes gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert.

Artikel 3

Freier Dienstleistungsverkehr (1) Jeder gewerbliche Verkehrsunternehmer im Sinne des Artikels 1 ist ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehoerigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Verkehrsunternehmens zu Verkehrsdiensten im Sinne des Artikels 2 zugelassen, wenn er

- im Niederlassungsstaat die Genehmigung fuer Personenbefoederungen im Linien-, Pendel- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erhalten hat;
- die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ueber den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzueberschreitenden Verkehr erfuellt;
- die Rechtsvorschriften ueber die Sicherheit im Strassenverkehr fuer Fahrer und Fahrzeuge erfuellt.

(2) Jeder im Werkverkehr taetige Verkehrsunternehmer im Sinne des Artikels 1 ist ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehoerigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Verkehrsunternehmens zu Verkehrsdiensten im Sinne des Artikels 13 zugelassen, wenn er

- im Niederlassungsstaat nach den Bedingungen fuer den Zugang zum Markt, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die Genehmigung fuer die Personenbefoederungen mit Kraftomnibussen erhalten hat;
- die Rechtsvorschriften ueber die Sicherheit im Strassenverkehr fuer Fahrer und Fahrzeuge erfuellt.

Artikel 4 Zugang zum Markt (1) Pendelverkehr mit Unterbringung gemaess Artikel 2 Nummer 2.2 und Gelegenheitsverkehr gemaess Artikel 2 Nummer 3.1 Unterabsatz 2

Buchstaben a), b), c) und d) sind nicht genehmigungspflichtig.

(2) Die Sonderformen des Linienverkehrs im Sinne des Artikels 2 Nummer 1.2 Unterabsatz 2 Buchstaben a), b), c) und d) sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind.

(3) Leerfahrten im Zusammenhang mit dem Verkehr gemäss den Absätzen 1 und 2 sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

(4) Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung sind gemäss Artikeln 5 bis 10 genehmigungspflichtig. Die uebrigen Verkehrsdienste im Gelegenheitsverkehr gemäss Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstabe e) sowie die nicht unter Absatz 2 des vorliegenden Artikels fallenden Sonderformen des Linienverkehrs sind ebenfalls gemäss den Artikeln 5 bis 10 genehmigungspflichtig.

(5) Die Regelung fuer die Befoerderung im Werkverkehr ist in Artikel 13 festgelegt.

ABSCHNITT II LINIENVERKEHR, PENDELVERKEHR OHNE UNTERBRINGUNG UND ANDERE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VERKEHRSDIENSTE Artikel 5

Art der Genehmigung (1) Die Genehmigung wird auf den Namen des Verkehrsunternehmens ausgestellt; sie ist nicht uebertragbar. Das Unternehmen, das die Genehmigung erhalten hat, kann den Verkehrsdienst jedoch mit Einverstaendnis der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behoerde durch einen Unterauftragnehmer durchfuehren lassen. In diesem Fall muessen der Name dieses Unternehmens und seine Stellung als Unterauftragnehmer in der Genehmigung angegeben werden. Der Unterauftragnehmer muss den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 genuegen.

Bei fuer den Betrieb von Linienverkehr oder von Pendelverkehr ohne Unterbringung gebildeten Unternehmensvereinigungen wird die Genehmigung auf den Namen aller Unternehmen ausgestellt. Sie wird dem geschaeftsfuehrenden Unternehmen mit Durchschrift fuer die anderen Unternehmen erteilt. In der Genehmigung werden die Namen aller Betreiber angegeben.

(2) Die maximale Gueltigkeitsdauer der Genehmigungen betraegt fuenf Jahre fuer den Linienverkehr und zwei Jahre fuer den Pendelverkehr ohne Unterbringung. Sie kann auf Ersuchen des Antragstellers oder im gegenseitigen Einvernehmen der zustaendigen Behoerden der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet Fahrgaeste aufgenommen oder abgesetzt werden, auf einen kuerzeren Zeitraum festgesetzt werden.

(3) In der Genehmigung ist folgendes festzulegen:

- a) die Art des Verkehrsdienstes;
- b) die Streckenfuehrung, insbesondere der Ausgangs- und der Zielort;
- c) die Gueltigkeitsdauer der Genehmigung;
- d) fuer den Linienverkehr die Haltestellen und die Fahrplaene.

(4) Die Genehmigung muss einem Muster entsprechen, das von der Kommission nach Anhoerung der Mitgliedstaaten festgelegt wird.

(5) Die Genehmigung berechtigt den oder die Genehmigungsinhaber zu Befoerderungen im Rahmen des Linienverkehrs und des Pendelverkehrs ohne Unterbringung im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, das durch die Streckenfuehrung des Verkehrs beruehrt wird.

Artikel 6

Genehmigungsantraege (1) Die Genehmigungsantraege sind bei der zustaendigen Behoerde (nachstehend "Genehmigungsbehoerde" genannt) des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort befindet, zu stellen.

Bei Linienverkehr gilt eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes als Ausgangsort.

(2) Die Antraege muessen einem Muster entsprechen, das von der Kommission nach Anhoerung der Mitgliedstaaten festgelegt wird.

(3) Der Antragsteller erteilt zur Begruendung seines Genehmigungsantrags alle zusaetzlichen Angaben, die er fuer zweckdienlich haelt bzw. um die die Genehmigungsbehoerde ersucht.

Artikel 7

Genehmigungsverfahren (1) Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit

den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, erteilt. Die Genehmigungsbehörde übermittelt diesen Behörden sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne dass Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, zusammen mit ihrer Beurteilung eine Durchschrift des Antrags sowie aller sonstigen zweckdienlichen Unterlagen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um deren Zustimmung ersucht wurde, teilen der Genehmigungsbehörde binnen zwei Monaten ihre Entscheidung mit. Diese Frist berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Stellungnahme. Hat die Genehmigungsbehörde innerhalb dieser Frist keine Antwort erhalten, so gilt dies als Zustimmung der ersuchten Behörden.

Die Behörden der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne dass Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, können der Genehmigungsbehörde innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist ihre Bemerkungen mitteilen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 entscheidet die Genehmigungsbehörde binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags.

(4) a) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

- der Antragsteller den Verkehr, für den der Antrag gestellt wurde, nicht mit ihm unmittelbar zur Verfügung stehenden Fahrzeugen durchführen kann;

- der Antragsteller früher die einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften über die Beförderungen im Strassenverkehr, insbesondere die Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr, nicht eingehalten hat oder er schwerwiegend gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstossen hat;

- im Fall eines Antrags auf Erneuerung einer Genehmigung die Bedingungen für die Genehmigung nicht erfüllt wurden.

b) Der Antrag kann ferner abgelehnt werden,

i) wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Verkehrsdienst das Bestehen der bereits genehmigten Liniendienste unmittelbar gefährden würde, es sei denn, die betreffenden Liniendienste werden nur von einem einzigen Verkehrsunternehmen bzw. einer einzigen Gruppe von Verkehrsunternehmen erbracht, oder

ii) wenn nachgewiesen wird, dass dieser Verkehrsdienst die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf direkten Teilstrecken ernsthaft beeinträchtigen würde;

iii) wenn sich herausstellt, dass der Betrieb der Verkehrsdienste, die Gegenstand des Antrags sind, nur auf die eintäglichsten Dienste unter den vorhandenen Verkehrsdiensten auf den betreffenden Verbindungen abzielt.

Bietet ein Verkehrsunternehmen niedrigere Preise als andere Kraftverkehrs- oder Eisenbahnunternehmen an oder wird die betreffende Verbindung bereits von anderen Kraftverkehrs- oder Eisenbahnunternehmen bedient, so rechtfertigt dies allein noch keine Ablehnung des Antrags.

(5) Die Genehmigungsbehörde darf Anträge nur aus Gründen ablehnen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(6) Kommt das Einverständnis gemäß Absatz 1 nicht zustande, so kann die Kommission innerhalb der Frist des Absatzes 3 damit befasst werden.

(7) Die Kommission entscheidet nach Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten binnen sechs Wochen; diese Entscheidung tritt binnen dreissig Tagen nach ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Mitgliedstaaten in Kraft.

(8) Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange wirksam, bis ein Einverständnis zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten hergestellt ist.

(9) Ist das Verfahren nach diesem Artikel abgeschlossen, so teilt die

Genehmigungsbehörde allen in Absatz 1 genannten Behörden ihre Entscheidung mit und übermittelt ihnen gegebenenfalls eine Durchschrift der Genehmigung; die zuständigen Behörden der Transitmitgliedstaaten können auf diese Unterrichtung verzichten.

Artikel 8

Erteilung und Erneuerung der Genehmigung (1) Nach Abschluss des Verfahrens nach Artikel 7 erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung oder lehnt den Antrag förmlich ab.

(2) Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, im Fall einer Ablehnung ihres Antrags ihre Rechte geltend zu machen.

(3) Artikel 7 gilt sinngemäss für Anträge auf Erneuerung einer Genehmigung oder auf Änderung der Bedingungen für den Betrieb genehmigungspflichtiger Verkehrsdienste.

Bei geringfügigen Änderungen der Beförderungsbedingungen, insbesondere bei Anpassungen der Fahrpreise und der Fahrpläne, genügt eine Unterrichtung der übrigen betroffenen Mitgliedstaaten durch die Genehmigungsbehörde.

Die betreffenden Mitgliedstaaten können ferner übereinkommen, dass die Genehmigungsbehörde allein über Änderungen der Bedingungen für den Betrieb eines Verkehrsdienstes entscheidet.

Artikel 9

Erloeschen einer Genehmigung (1) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 (7) erlischt die Genehmigung eines Linienverkehrs mit Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung oder drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigungsbehörde eine Mitteilung des Genehmigungsinhabers mit der Ankuendigung erhält, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen. Die Mitteilung ist zu begründen.

(2) Besteht kein Verkehrsbedarf mehr, so beträgt die in Absatz 1 genannte Frist einen Monat.

(3) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten vom Erloeschen der Genehmigung.

(4) Eine Genehmigung für Pendelverkehr ohne Unterbringung erlischt zu dem Zeitpunkt, den ihr Inhaber in der entsprechenden Mitteilung an die Genehmigungsbehörde angegeben hat.

(5) Der Genehmigungsinhaber hat die Benutzer durch eine geeignete Bekanntmachung einen Monat im voraus von der Einstellung des Verkehrsdienstes zu unterrichten.

Artikel 10

Pflichten des Beförderungsunternehmens (1) Der Betreiber eines Linienverkehrs muss - ausser im Fall höherer Gewalt - während der Geltungsdauer der Genehmigung alle Massnahmen zur Sicherstellung einer Verkehrsbedienung treffen, die den Regeln der Regelmässigkeit, Pünktlichkeit und Beförderungskapazität sowie den übrigen von der zuständigen Behörde gemäss Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Der Verkehrsunternehmer muss die Streckenführung, die Haltestellen, den Fahrplan, die Fahrpreise und die sonstigen Beförderungsbedingungen, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind, für alle Benutzer leicht zugänglich anzeigen.

(3) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 haben die betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Genehmigungsinhaber die Bedingungen für den Betrieb eines Linienverkehrs zu ändern.

ABSCHNITT III GELEGENHEITSVERKEHR, PENDELVERKEHR MIT UNTERBRINGUNG UND ANDERE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VERKEHRSDIENSTE

Artikel 11

Kontrollpapier (1) Bei den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verkehrsdiensten ist ein Kontrollpapier mitzuführen.

(2) Das Kontrollpapier besteht aus einem Fahrtenblatt und einer Sammlung der Übersetzungen des Fahrtenblatts.

(3) Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im Gelegenheitsverkehr und

Pendelverkehr mit Unterbringung durchfuehren, muessen vor Antritt jeder Fahrt das Fahrtenblatt ausfuellen.

(4) Das Fahrtenblatt enthaelt mindestens folgende Angaben:

- a) Art des Verkehrsdienstes;
- b) Hauptstreckenfuhrung;
- c) bei Pendelverkehr mit Unterbringung die Dauer, die Termine oder Tage der Abfahrt und der Rueckkehr, die Ausgangs- und Zielgebiete sowie die Aufnahme- und Absetzpunkte;
- d) den oder die beteiligten Verkehrsunternehmer.

(5) Die Fahrtenblatthefte werden von den zustaendigen Behoerden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansaessig ist, oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben.

(6) Die Kommission legt nach Anhoerung der Mitgliedstaaten das Muster des Kontrollpapiers fest und regelt seine Anwendung.

Artikel 12

Oertliche Ausfluege Im Rahmen des grenzueberschreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung sowie des grenzueberschreitenden Gelegenheitsverkehrs ist ein Verkehrsunternehmer zum Gelegenheitsverkehr (oertliche Ausfluege) in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, zugelassen. Bei solchen Verkehrsdiensten, die fuer gebietsfremde Fahrgaeste bestimmt sind, die zuvor von denselben Verkehrsunternehmen mittels eines grenzueberschreitenden Verkehrsdienstes gemaess Absatz 1 befoerdert wurden, muss dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.

ABSCHNITT IV BEFOERDERUNGEN IM WERKVERKEHR

Artikel 13

(1) Befoerderungen auf der Strasse im Werkverkehr gemaess Artikel 2 Nummer 4 fallen unter keine Genehmigungsregelung: fuer sie gilt eine Bescheinigungsregelung.

(2) Andere Werkverkehrsbefoerderungen auf der Strasse als die Verkehrsdienste gemaess Artikel 2 Nummer 4 sind gemaess den Artikeln 5 bis 10 genehmigungspflichtig.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Bescheinigungen werden von der zustaendigen Behoerde des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und gelten fuer die gesamte Fahrtstrecke einschliesslich des Transits.

Sie entsprechen einem von der Kommission nach Anhoerung der Mitgliedstaaten festgelegten Muster.

ABSCHNITT V UEBERWACHUNGSVERFAHREN UND AHNDUNG VON VERSTOESSEN

Artikel 14

Fahrausweise (1) Fahrgaeste, die einen Linienverkehr - mit Ausnahme der Sonderformen des Linienverkehrs - oder einen Pendelverkehr benutzen, muessen waehrend der ganzen Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich fuehren, der folgende Angaben enthaelt:

- den Abfahrts- und den Zielort sowie gegebenenfalls die Rueckfahrt;
- die Gueltigkeitsdauer des Fahrausweises;
- den Befoederungspreis; bei Fahrgaesten, die den Preis fuer die Unterbringung entrichtet haben, den Gesamtpreis fuer Befoederung und Unterbringung sowie die Unterkunft.

(2) Die Fahrausweise nach Absatz 1 sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 15

Kontrollen auf der Strasse und in den Unternehmen (1) Die Genehmigung oder das Kontrollpapier sind im Fahrzeug mitzufuehren und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

In den Faellen der Verkehrsdienste nach Artikel 4 Absatz 2 tritt der Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages an die Stelle des Kontrollpapiers.

(2) Verkehrsunternehmer, die Befoerderungen im grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen durchfuehren, lassen Kontrollen zur Feststellung der ordnungsgemaessen Durchfuehrung der Befoerderungen, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, zu. Im Rahmen der

Anwendung dieser Verordnung sind die Kontrollberechtigten befugt,
a) die Buecher und sonstigen Geschaeftsunterlagen des Unternehmens zu pruefen;
b) an Ort und Stelle Kopien oder Auszuege der Buecher und Unterlagen anzufertigen;
c) sich Zugang zu allen Gebaeuden, Grundstuecken und Fahrzeugen des Unternehmens zu verschaffen;
d) sich saemtliche Auskuenfte aus Buechern, Unterlagen und Datenbanken zugaenglich machen zu lassen.

Artikel 16

Gegenseitige Amtshilfe (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen beteiligten Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen ueber
- Verstoesse gegen diese Verordnung und alle anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ueber den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, sofern diese Verstoesse in ihrem eigenen Hoheitsgebiet von einem Verkehrsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat begangen werden, sowie ueber die Ahndung dieser Verstoesse;

- die Ahndung von Verstoessen, die ihre eigenen Verkehrsunternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen haben.

(2) Die Genehmigungsbehoerde widerruft insbesondere auf Verlangen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansaessig ist, die aufgrund dieser Verordnung erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen, die fuer die Erteilung der Genehmigung ausschlaggebend waren, nicht mehr erfuehrt. Sie unterrichtet davon unverzueglich die zustaendigen Behoerden des betreffenden Mitgliedstaats.

(3) Die zustaendigen Behoerden der Mitgliedstaaten lassen einen Verkehrsunternehmer zum grenzueberschreitenden Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung nicht zu, wenn dieser wiederholt schwerwiegend gegen die Vorschriften ueber die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstossen hat.

ABSCHNITT VI UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Uebergangsbestimmung Die Genehmigungen fuer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verkehrsdienste bleiben, sofern diese Verkehrsdienste weiterhin genehmigungspflichtig sind, bis zum Auslaufen dieser Genehmigungen gueltig.

Artikel 18

Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten (1) Die Mitgliedstaaten koennen bilaterale oder multilaterale Vereinbarung ueber eine weitergehende Liberalisierung der unter diese Verordnung fallenden Verkehrsdienste treffen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigungsregelung sowie der Vereinfachung der Kontrollpapiere oder der Befreiung davon.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ueber alle aufgrund von Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 19

Durchfuehrung Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Juni 1992 und nach Anhoerung der Kommission die zur Durchfuehrung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und teilen diese der Kommission mit.

Die Mitgliedstaaten ergreifen Massnahmen, die insbesondere die Mittel der Ueberwachung sowie die Ahndung von Verstoessen betreffen. Sie gewaehrleisten, dass keine dieser Massnahmen zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehoerigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Verkehrsunternehmens fuehrt.

Artikel 20

Bericht und Vorschlag der Kommission (1) Die Kommission erstattet dem Rat vor dem 1. Juli 1995 Bericht ueber die Durchfuehrung dieser Verordnung. Sie legt dem Rat vor dem 1. Januar 1996 einen Vorschlag fuer eine Verordnung zur Vereinfachung der Verfahren und -

entsprechend den Ergebnissen des Berichts - gegebenenfalls zum Wegfall der Genehmigungen vor.

(2) Der Rat befindet vor dem 1. Januar 1997 mit qualifizierter Mehrheit ueber den gemaess Absatz 1 vorgelegten Vorschlag der Kommission.

Artikel 21

Aufhebungen (1) Die Verordnungen Nr. 117/66/EWG, (EWG) Nr. 516/72 und (EWG) Nr. 517/72 werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 22

Inkrafttreten und Anwendung Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1992. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Bruessel am 16. Maerz 1992. Im Namen des Rates

Der Praesident

Jorge BRAGA DE MACEDO

(1) ABl. Nr. C 120 vom 6. 5. 1987, S. 9, ABl. Nr. C 301 vom 26. 11. 1988, S. 5, und ABl. Nr. C 31 vom 7. 2. 1989, S. 9. (2) ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 126. (3) ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987, S. 62. (4) ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66. (5) ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 13. Zuletzt geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2778/78 (ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 4). (6) ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 19. Zuletzt geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/78 (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 1). (7) Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 ueber das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des staatlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffverkehrs (ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1). Verordnung zuletzt geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 1).

ANHANG

Verkehrsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 3.1 Buchstabe d)

Zu diesen Verkehrsdiensten gehoeren:

1. Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemoeglichkeit, d. h.

Verkehrsdienste mit ein und demselben Fahrzeug, mit dem ein und dieselbe Fahrgastgruppe ueber die gesamte Fahrstrecke befoerdert und an den Ausgangspunkt zurueckgebracht wird;

2. Verkehrsdienste, die eine Fahrt mit Fahrgaesten von einem bestimmten Ausgangsort zu einem bestimmten Zielort und anschliessend eine Leerfahrt zum Ausgangspunkt des Fahrzeugs umfassen;

3. Verkehrsdienste, denen eine Leerfahrt von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vorausgeht, in dessen Hoheitsgebiet Fahrgaeste aufgenommen werden, sofern diese Fahrgaeste

- durch Befoerungsvertraege, die vor ihrer Ankunft in dem Land, in dem sie zur Befoerderung aufgenommen werden, abgeschlossen wurden, zu einer Gruppe zusammengefasst sind oder

- zuvor durch dasselbe Befoerungsunternehmen nach den vorstehend unter Nummer 2 genannten Bedingungen in das Land befoerdert wurden, wo sie aufgenommen werden und aus diesem Land hinausverbracht werden, oder

- zu einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat eingeladen wurden, wobei die Befoerungskosten von der einladenden Person uebernommen werden. Die Fahrgaeste muessen eine homogene Gruppe bilden, die nicht ausschliesslich mit Blick auf diese Reise gebildet worden sein darf.

Deskriptoren

freier Dienstleistungsverkehr; gemeinsame Transportpolitik;

verkehrspolitische Regelung; Personenverkehr; Omnibus;

grenzueberschreitender Transport

Datum Veröffentlichung

19920320

Datum Rechtsakt

19920316

Rechtsgrundlage

157E075.....

Zitat Akte

369R1191.....

Ändert

366R0117..... Aufhebung..... DP1/6/92

372R0516..... Aufhebung.....

372R0516..... Aufhebung..... DP1/6/92

372R0517..... Aufhebung.....

372R0517..... Aufhebung..... DP1/6/92

587PC0079..... Annahme.....

Geändert

Berichtigt durch 392R0684R(01).....

Durchgefuehrt durch 392R1839..... Durchfuehrung ab 01/06/1992

Geaendert durch 398R0011..... Zusatz ART.3BIS ab 11/06/1999

Geaendert durch 398R0011..... Zusatz ART.5.6 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART 13.3 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART 3.1 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.12 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.14.1 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.2.1 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.2.3 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.5.1 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.5.2 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.5.3 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.5.4 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.6.2 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung ART.8.3 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Aenderung TIT ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ANN ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.11 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.16 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.19.2 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.2.4 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.4 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.5.5 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.6.1 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.6.3 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung ART.7 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Ersetzung TIT ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Streichung ART.13.2 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Streichung ART.2.2 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Streichung ART.9.4 ab 11/12/1998

Geaendert durch 398R0011..... Zusatz ART.16BIS ab 11/12/1998

Durchgefuehrt durch 398R2121.....

Geaendert durch 103TN02/08/C..... Vervollstaendigung ANN ab 01/05/2004

Spätere Vorarbeiten

Aenderung vorgeschlagen durch 596PC0190.....

Aenderung vorgeschlagen durch 597PC0073.....

Sachgebiet

Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr; Verkehr

Verzeichnis

06202030; 07203020

Vorarbeiten

Vorschlag Kommission;KOM 87/0079 Endg.;ABl. C 120/87 S. 9

Vorschlag Kommission;KOM 88/0595 Endg.;ABl. C 301/88 S. 5

Vorschlag Kommission;KOM 88/0770 Endg.;ABl. C 31/89 S. 9

Stellungnahme Europaeisches Parlament;ABl. C 94/88 S. 126

Stellungnahme Wirtschafts- und Sozialausschuss;ABl. C 356/87 S. 62

Daten

des Dokuments: 16/03/1992

des Inkrafttretens: 23/03/1992; Inkrafttreten Datum der

Veroeffentlichung + 3 Siehe Art. 22

des Inkrafttretens: 01/06/1992; Anwendungsbeginn Siehe Art. 22

Ende der Gueltigkeit: 99/99/9999